
Fehlverhalten einer Hilfsperson des Handelsvertreters

Der Grundsatz, dass ein Verschulden von Hilfspersonen nicht geeignet ist, den Ausgleichsanspruch auszuschließen, greift ausnahmsweise dann nicht ein, wenn ein Dritter, der nicht Vertragspartner ist, nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ausschließlich als Handelsvertreter für den Unternehmer tätig sein soll. In einem solchen Fall kann sich der Handelsvertreter nämlich nicht darauf berufen, dass der Dritte nur sein Erfüllungsgehilfe gewesen sei (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23. Januar 1964 - VII ZR 126/62 = HVR Nr. 310).

BGH, Urteil vom 18. Juli 2007 – Aktenzeichen VIII ZR 267/05

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in dieser Entscheidung mit der Frage zu befassen, wann eine fristlose Kündigung wegen Fehlverhaltens einer Hilfsperson des Handelsvertreters auch zum Verlust des Ausgleichsanspruches nach § 89b Abs. 3 S. 2 HGB führen kann.

Zunächst stellte der BGH in seinem Urteil fest, dass eine außerordentliche Kündigung des Handelsvertretervertrages gegenüber dem Handelsvertreter nach § 89a Abs. 1 HGB auch dann gerechtfertigt sei, wenn dessen Hilfsperson Dritten gegenüber geschäftsschädigende Äußerungen über das vertretene Unternehmen abgegeben habe. Im Rahmen der Vorschrift des § 89a Abs. 1 HGB sei dem Handelsvertreter das Fehlverhalten von Hilfspersonen nämlich nach § 278 BGB zuzurechnen. Dass dem Handelsvertreter, soweit es um die Berechtigung des Unternehmers zur außerordentlichen Kündigung gehe, auch das Verhalten von Hilfspersonen nach dem Rechtsgedanken des § 278 BGB zuzurechnen sei, ergebe sich bereits aus der Bestimmung in § 89a Abs. 2 HGB, die darauf abstelle, ob die Kündigung durch ein Verhalten des Handelsvertreters veranlasst werde, welches dieser zu vertreten hat (im Anschluss an BGHZ 29, 275, 278 = HVR Nr. 202).

Zum Verlust des Ausgleichsanspruchs führe eine vom Unternehmer aus wichtigem Grund ausgesprochene Kündigung aber nur dann, wenn für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorgelegen habe (§ 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB). Hierfür sei jedoch grundsätzlich ein eigenes Verschulden des Handelsvertreters erforderlich. Das Fehlverhalten einer Hilfsperson sei dem Handelsvertreter, soweit es um den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB gehe, nicht nach § 278 BGB zuzurechnen; die Vorschrift des § 278 BGB finde insoweit nämlich keine Anwendung.

Der Grundsatz, dass ein Verschulden von Hilfspersonen eines Handelsvertreters nicht geeignet sei, den Ausgleichsanspruch auszuschließen, greife allerdings ausnahmsweise dann nicht ein, wenn ein Dritter, der nicht Vertragspartner sei, nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ausschließlich als Handelsvertreter für den Unternehmer

tätig sein sollte. In einem solchen Fall könne sich der Handelsvertreter nämlich nicht darauf berufen, dass der Dritte nur sein Erfüllungsgehilfe gewesen sei (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23. Januar 1964 - VII ZR 126/62 = HVR Nr. 310).

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.